



Rahmenvereinbarung

über

die Erteilung von Aufträgen und die Einräumung von Preisvergünstigungen

zwischen der

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, Breitscheidstr. 69, 70176 Stuttgart,

im folgenden **Staatsanzeiger** genannt

und

im folgenden **Auftraggeber** genannt

1. Der Auftraggeber veröffentlicht alle Bekanntmachungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge (öffentliche Ausschreibung, offenes Verfahren oder öffentliche Aufforderung zur Teilnahme über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen) im *Landesausschreibungsblatt*, Beilage zum *Staatsanzeiger für Baden Württemberg* (Teilaufgabe).
2. Zugleich räumt der Auftraggeber dem Staatsanzeiger das Recht zur elektronischen Veröffentlichung seiner Bekanntmachungen ein und untersagt die entgeltliche Weitergabe dieser Veröffentlichung durch nicht autorisierte Dritte.

Dadurch wird nicht ausgeschlossen, dass der Auftraggeber in einem anderen Medium zusätzlich eine Anzeige schalten kann.

3. Zusätzlich verpflichtet sich der Auftraggeber, alle diese Bekanntmachungen an den Staatsanzeiger digitalisiert per Anzeigen-Upload (Vergabestellen-Portal, AI Vergabemanager) oder E-Mail zu übermitteln.

Der Staatsanzeiger gewährt 20% Rabatt auf den allgemeinen Preis für die Veröffentlichung (www.staatsanzeiger.de > Anzeigen > Preislisten-Download) bei Übermittlung der Bekanntmachung im txt-Format. Word- und RTF-Dateien können nur ohne Tabellen und ohne Bilder/Logos übernommen werden. Sonstige Formate wie Excel oder PDF werden nicht rabattiert.

4. Bei der digitalen Übermittlung der Bekanntmachung mit Vergabeunterlagen über das Vergabestellen-Portal gewährt der Staatsanzeiger für diese Aufträge einen um 50% günstigeren Preis. Bei der digitalen Übermittlung der Bekanntmachung mit Vergabeunterlagen über den AI Vergabemanager gewährt der Staatsanzeiger für diese Aufträge einen um 55% günstigeren Preis.
5. Der Staatsanzeiger behält sich vor, den Namen und das Logo des Auftraggebers in einer Referenzliste des Staatsanzeigers aufzuführen.

6. Soweit der Staatsanzeiger diese Rahmenvereinbarung rechtsverbindlich einseitig unterzeichnet hat, verliert diese Unterzeichnung ihre Gültigkeit, wenn der Auftraggeber nicht binnen zweier Monate gegengezeichnet hat.
7. Diese Vereinbarung gilt ab dem Datum der Letztunterzeichnung. Sie kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Kalenderjahresende schriftlich gekündigt werden.
8. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; diese ist nicht mündlich abdingbar.
9. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, so bleiben alle übrigen Punkte dieser Vereinbarung wirksam. Es sollen dann die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich entsprechen. Die Vertragspartner verpflichten sich, entsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Dies gilt entsprechend, wenn eine ergänzungsbedürftige Lücke des Vertrages erkennbar wird.
10. Des Weiteren gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingung des Staatsanzeigers (www.staatsanzeiger.de > AGB).

_____, den

Stuttgart, den

(Auftraggeber)

Staatsanzeiger für Baden-
Württemberg GmbH & Co. KG